



## Verfügung vom 10. April 2006

### Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der **Gemeinde Hirzel** ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 20. Mai 2005 bis 20. Juni 2005 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Hirzel wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500 und 1:2000, Gschättli (WF1-1), Fahrenweidhölzli (WF2-1), Wolfenbühl (WF3-1), Spitzen (WF4-1) und Kruzelenmoos (WF5-1), alle vom 10. Dezember 2004, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Hirzel wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeindeverwaltung Hirzel, Bergstrasse 6, 8816 Hirzel (mit Plansatz)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 1 (mit Plansatz)
- Förster R. Fluri, Murimoos, 8815 Horgenberg (mit Plansatz)
- Büro Osterwalder und Lehmann, Ingenieure und Geometer AG, Bahnhofstrasse 41,  
8803 Rüschlikon (mit Plansatz)

Für das  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

10. April 2006 Hg